



Amtssigniert. SID2024061172158
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Angeschlagen am 29.06.24

Abgenommen am 25.07.24

Der Bürgermeister

Bezirkshauptmannschaft Imst
Umweltreferat

Mag. Gudrun Hofmann

Stadtplatz 1

6460 Imst

+43(0)5412/6996-5310

bh.imst@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IM-WR/B-9/34-2024

Imst, 18.06.2024

Gemeinde Längenfeld;

Lehnbachweg auf Gst.Nr. 11902 und 8161/1, KG Längenfeld –

wasserrechtliches, forstrechtliches und naturschutzrechtliches Verfahren;

KUNDMACHUNG

Der Gemeinde Längenfeld wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 30.10.2000, GZl. 4-W-10235/11, die wasserrechtliche, forstrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung zur Durchführung von Verbauungsmaßnahmen am Lehnbach erteilt. Die wasserrechtliche Überprüfung der Maßnahmen erfolgte mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 23.10.2003, zu GZl. 4-W-10235/17.

Als Verbauungsmaßnahmen wurden damals die Errichtung einer Ablenkmauer in Stahlbetonweise mit zwei Großdolen im Bereich einer linksufrigen Felswand bei hm 8,2 des Lehnbaches sowie die Errichtung eines Ersatzgerinnes samt Geschiebeablagerungsplatz sowie einer Rohrableitung in den bestehenden Entwässerungsgraben (Unterrieder Bach) ausgeführt.

Mit weiterem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 12.01.2011, GZl. 4-W-10235/22, wurde der Gemeinde Längenfeld in gegenständlichem Zusammenhang die Einhaltung einer zusätzlichen Auflage in Form des Offenhaltens der Schotten in der Verbauungsmauer außerhalb der zeitlich begrenzten Gefahr des Aufeisens des Wassers vorgeschrieben.

Nunmehr wurde seitens der Gemeinde Längenfeld unter Vorlage von Projektunterlagen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Oberes Inntal, bei der Bezirkshauptmannschaft Imst die Erteilung der wasserrechtlichen, forstrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung für den geplanten "Lehnbachweg" als Zufahrtsweg zum Sperrerbauwerk am Lehnbach bei hm 8,2 beantragt.

Im Falle eines Ereignisses ist es derzeit nicht möglich, Maschinen zeitnah an das Sperrerbauwerk heranzubringen. Es soll daher ein Zufahrtsweg zum Sperrerbauwerk errichtet werden.

Zur Gegenstandssache hat bereits 2022 eine mündliche Verhandlung stattgefunden, anlässlich welcher sich ergeben hat, dass das Projekt zu überarbeiten ist und insbesondere entsprechende Variantenprüfungen vorzunehmen sind (z.B. Trassenführung orographisch links des Umgehungsgerinnes).

Aus den überarbeiteten Projektunterlagen ergibt sich folgendes:

Variantenanalyse

Im Sinne des behördlichen Auftrages wurden mehrere Trassenvarianten zwischen Lehnbach und Umgehungsgerinne geprüft. Dabei zeigte sich bei allen Varianten, dass das Umgehungsgerinne im Ereignisfall gequert werden muss. Da dies, wie in der Vergangenheit mehrmals gezeigt, im Ereignisfall aufgrund der Steilheit, der Wassermassen und der damit auftretenden Energien nur unter großer Gefahr bzw. unter Umständen gar nicht möglich ist, wurden diese Varianten verworfen.

Aufgrund der Geländeverhältnisse verbleibt nur die gegenständlich geplante Variante als einzige umsetzbare Maßnahme.

Technische Daten: Länge 438 m
 Breite 3,5 m
 max. Steigung 20,0%

Bachbeschreibung

Der Lehnbach durchfließt den Ortsteil Lehn und ist ein linksufriger Zubringer zur Öztaler Ache. Der Lehnbach entwässert ein ca. 8,5 km² großes Einzugsgebiet. Im Falle eines Bemessungsereignisses ist im Bereich der Sperre am Schwermkegelhals mit einem Spitzenabfluss von ca. 42 m³/s und einer Geschiebefracht von ca. 4.000 m³ zu rechnen.

Das Sperrenbauwerk oberhalb des Ortsteiles Lehn ist so situiert, dass es zu einer Ausleitung der Wasser- und Geschiebemassen nach orographisch rechts in ein Entlastungsgerinne und in weiterer Folge in ein Retentionsbecken kommt. Diese Umleitung wird auch in den Wintermonaten aktiviert, um ein Aufschatten des Gerinnes zu verhindern.

Je nach Mureinstoß und Ausrichtung des Verlandungskörpers kann es im Falle eines Ereignisses notwendig sein, schnell Maßnahmen vor Ort zu treffen. Auch in den Wintermonaten ist aufgrund der Aufschattung und einem damit verbundenen Verschluss der Sperre ein schnelles Erreichen mit Baumaschinen erforderlich. Derzeit ist dies nicht möglich, da die Erreichbarkeit mit schweren Maschinen (Bagger) nicht bzw. nur schwer und sehr zeitverzögert gegeben ist. Es ist daher erforderlich, für Räumungszwecke eine Zufahrt zum gegenständlichen Sperrenbauwerk zu errichten.

Weiters ergibt sich, dass der Waldbereich oberhalb des Weges teilweise schwere Pfliegerückstände aufweist und somit auch eine forstliche Nutzung des Weges und des umgebenden Geländes möglich wäre.

Geologie

Das Grundgestein bildet weitgehend Granitgneis, im Oberlauf finden sich Biotitgranitgneise, Schiefergneise sowie teils Glimmerschiefer. Im Unterlauf bzw. im Bereich des Schwemmkegels dominieren großteils Schuttkegelhalden, die aus den oberhalb steilen, sehr stark aufgelockerten Felsbereichen stammen. Es wird vermutet, dass im gesamten Schwemmkegelbereich größere Hohlräume im Untergrund vorhanden sind, weshalb es in diesem Bereich zu Einsickerungen der Ableitungswässer ins Gelände kommt.

Vegetation, Naturschutz, Forstwirtschaft

Im Zuge der Planungen wurden insgesamt zwei Ortsaugenscheine mit dem Naturschutzsachverständigen durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass der gegenständliche Bereich von einem Fichten-Lärchenwald

dominiert wird. Vereinzelt sind im unteren Hangbereich Laubgehölze beigemischt. Die Trasse des Weges wurde so gewählt, dass, wie mit dem Naturschutzsachverständigen vereinbart, kaum künstliche Zubauten zur Wegsicherung erforderlich sind. Des Weiteren wurde versucht, die großen Felsblöcke, welche landschaftsprägende Elemente darstellen, weitgehend zu belassen. Deshalb wurde der Weg auch mit einer Spitzkehre ausgeführt, um den Felsabtrag so gering als möglich zu halten. Der bestehende orographisch rechts befindliche Lärchenwiesenwald (siehe Biotopkartierung) wurde weitgehend nicht tangiert, weshalb der Zufahrtsweg auf die orographisch rechte Seite des Umgehungsgerinnes verlegt wurde. Abschließend ist festzuhalten, dass die gegenständliche Trasse so gewählt wurde, dass der Eingriff in das Gelände so minimal als möglich gehalten wird. Die Errichtung des Weges soll im Massenausgleich erfolgen.

Geplante Bauausführung

Der geplante Weg schließt ostseitig bzw. talseitig an einen bestehenden Forstweg an und verläuft über eine Länge von ca. 257 m zuerst in Richtung Nordwesten ehe er in Richtung Norden abschwenkt.

Bei hm 2,57 befindet sich die erste Spitzkehre, nach 80 m eine zweite Spitzkehre. Der Weg weist Neigungen zwischen 5% und 24% auf. Die Trassierung erfolgte so, dass die Trasse zwischen zwei Felsmassiven auf einem Plateau verläuft. Die ersten 100 lfm führen durch einen nach Osten exponierten, dicht bewaldeten Fichten-Lärchen-Bestand, ehe der Weg bei ca. hm 1,0 den bestehenden Wanderweg erreicht.

In diesem Abschnitt ist die Querung eines kleinen wasserführenden Gerinnes notwendig. Die Wässer stammen aus einem ca. 10-20 m oberhalb liegenden Quellaustritt. Es ist vorgesehen, die Querung mittels Furt auszuführen, da die abzuleitenden Wässer relativ geringfügig sind und Erosionen in diesem Bereich ausgeschlossen werden können.

Anschließend verläuft der Weg auf einem Großteil mit Heidelbeeren bestockten Abschnitt zwischen zwei Steilbereichen. In diesem Bereich ist vorgesehen, den Humus im Zuge der Baumaßnahmen abzuziehen, zwischenzulagern und unmittelbar nach Erstellung des Wegplanums wieder an den Böschungen anzubringen. Die Vegetationsdecke sollte dabei nicht beschädigt werden.

Bei ca. hm 2,2 erreicht der Weg eine ausgeprägte Blocksteinhalde, welche teilweise aus mehreren Kubikmeter großen Blöcken besteht, welche aus der westseitig befindlichen Felswand ausgebrochen sind. Diese Felsbereiche sind sehr stark zerklüftet und weisen etliche, sehr instabile Lockersteinsegmente auf. Es wurde deshalb die Trassierung so gewählt, dass diese zerklüfteten Felsbereiche nicht berührt werden und die großen landschaftsprägenden Blöcke bestehen bleiben.

Nach Ausführung zweier Spitzkehren wird der Weg unterhalb dieser Felswand bis an das Becken herangeführt. Die oberhalb der Trasse befindliche Felswand soll nach Ansicht der geologischen Sachverständigen der WLV nicht angetastet werden.

Gerinneabdichtung

Da es in der Vergangenheit immer wieder zu Wasseraustritten am Hangfuß, bei aktiviertem Umgehungsgerinne gekommen ist, ist vorgesehen, das Umgehungsgerinne in Teilbereichen abzudichten.

Aufgrund der geologischen Verhältnisse (Blocksteinhalde) ist davon auszugehen, dass im Falle einer Gerinneableitung Wasser in die darunter liegenden Hohlräume einsickert. Nach Füllung dieser Hohlräume tritt das Wasser am Hangfuß bzw. im Siedlungsbereich wieder zu Tage.

Um ein Einsickern aus dem Umgehungsgerinne zu verhindern, ist vorgesehen, das mit Wasserbausteinen geschichtete Gerinne abzudichten. Dazu sollen die Zwischenfugen der trocken geschichteten Mauer in Teilbereichen mit Beton geschlossen bzw. abgedichtet werden. Die Arbeiten dazu sind parallel zum Wegbau vorgesehen.

Bauzeit

Es ist vorgesehen, die geplanten Maßnahmen im Herbst 2024 auszuführen. Die Bauzeit wird ca. vier Wochen betragen.

Forstrechtlich wurde die Erteilung der Bewilligung zur vorübergehenden bzw. dauernden Rodung folgender Waldteilflächen beantragt:

Grundstück	Katastralgemeinde	Gesamtfläche	vorübergehende Rodefläche	dauernde Rodefläche
8161/1	Längenfeld	960.185 m ²	4.177 m ²	1.495 m ²
11902	Längenfeld	2.915 m ²	194 m ²	---
Gesamtflächen Rodung			4.371 m ²	1.495 m ²

Naturschutzrechtlich ergibt sich aus der vorangegangenen mündlichen Verhandlung, dass in den betroffenen Bereichen Sonderstandorte, wie natürlich fließende Gewässer, Feuchtgebiete und zahlreiche teilweise geschützte und gänzlich geschützte Pflanzenarten betroffen werden.

Zu gegenständlicher Angelegenheit findet gemäß den §§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, den §§ 12a, 14, 15, 38, 41, 98, 105, 107, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018 (WRG 1959), sowie den §§ 17 ff Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 144/2023 (Forstgesetz 1975 – ForstG), und den §§ 7, 9, 23, 29, 42 und 43 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2023 (TNSchG 2005), unter Anwendung der Verordnung der Landesregierung vom 18.04.2006 über geschützte Pflanzenarten, geschützte Tierarten und geschützte Vogelarten, LGBl. Nr. 39/2006, eine mündliche Verhandlung am

Donnerstag, den 25.07.2024

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 13:30 Uhr

im Gemeindeamt Längenfeld

statt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst beteiligte Person beachten Sie, dass Sie gemäß § 42 AVG **die Parteistellung verlieren**, wenn Sie keine Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung **spätestens am Tag vor** der Verhandlung der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen.

Die für das Verfahren eingereichten **Projektunterlagen** liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Umweltreferat, Stadtplatz 1, 6460 Imst, und im Gemeindeamt Längenfeld zur Einsicht auf.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Hofmann